

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX 2022 (RRB Nr. 20XX/XXXX)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹⁾ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- c) (*geändert*) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kadern ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 31^{bis} Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

³⁾ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009⁴⁾ verpflichtet.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [511.11](#).

³⁾ SR [120](#).

⁴⁾ SR [120.52](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁴ Sie ist die zuständige Behörde gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS¹⁾. Sie nimmt alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013²⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16^{ter} Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- e) (geändert) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies},
- f) (neu) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾.

³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB⁴⁾ und BWIS⁵⁾ unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

1) SR [120.](#)

2) BGS [331.11.](#)

3) SR [120.](#)

4) SR [210.](#)

5) SR [120.](#)